

Interpellation Büeler-Flawil vom 18. Februar 2003
(Wortlaut anschliessend)

Atommüll-Standorte im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. April 2003

Bosco Büeler-Flawil stellt in einer Interpellation, die er in der Februarsession 2003 einreichte, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der allenfalls geplanten Errichtung von Lagerstätten für radioaktive Abfälle im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. In den frühen 80er-Jahren hat die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (NAGRA) auch im Kanton St.Gallen Standorte für schwach- und mittelaktive Abfälle (SMA) in die Evaluation miteinbezogen. Unter den ursprünglich betrachteten 100 Standorten wurden im Gebiet des Kantons St.Gallen fünf in Betracht gezogen. Nach der Einengung auf 20 Standorte blieben noch vier im Kanton St.Gallen. In den weiteren Schritten wurden diese im Vergleich mit vier ausserhalb des Kantons St.Gallen liegenden Standorten als weniger geeignet beurteilt. Schliesslich hat die NAGRA den Wellenberg im Kanton Nidwalden als bestgeeigneten Standort ausgewählt.

Nach der Ablehnung des Sondierstollens Wellenberg durch die Stimmberechtigten des Kantons Nidwalden muss mit der Standortwahl für die Entsorgung der SMA völlig neu begonnen werden. Die früheren Phasen des Auswahlverfahrens für SMA-Standorte liegen annähernd zwei Jahrzehnte zurück. Für den notwendigen Neubeginn kann gemäss NAGRA und Bundesamt für Energie (BFE) nicht einfach auf das damalige Vorgehen und die damals evaluierten Standorte zurückgegriffen werden. Vielmehr müssen die heutigen Kriterien und Erkenntnisse berücksichtigt werden. Die Ausgestaltung des Standortauswahlverfahrens bedarf erneuter umfangreicher Abklärungen und wird längere Zeit in Anspruch nehmen. BFE und NAGRA haben mit den erforderlichen Vorarbeiten begonnen. Nach Auskunft der NAGRA kommen die früher betrachteten Standorte im Kanton St.Gallen insbesondere aus logistischen und erschliessungstechnischen Gründen eindeutig nicht mehr in Betracht.

2. Für die Durchführung vorbereitender Untersuchungen und den Bau eines geologischen Tiefenlagers sind nach dem geltenden Recht neben Bewilligungen des Bundes auch Bewilligungen und gegebenenfalls Konzessionen von Standortkanton und -gemeinde erforderlich. In die kantonale bzw. kommunale Zuständigkeit fallen insbesondere das kantonale und örtliche Bau- und Planungsrecht, der Natur- und Heimatschutz, der Brandschutz sowie die Hoheit über öffentliche Sachen (z.B. Strassen und Gewässer). Ferner sind Bereiche wie Umweltschutz, Gewässerschutz, Verkehr, Arbeitnehmerschutz und Walderhaltung zwar mehrheitlich bundesrechtlich geregelt, aber von kantonalen Stellen zu vollziehen. Bereits diese nicht abschliessende Aufzählung macht deutlich, dass von einem solchen Vorhaben regelmässig mehrere kantonale und kommunale Stellen betroffen sind. Welche Stellen im Einzelnen Bewilligungen zu erteilen haben, hängt davon ab, welche Regelungsbereiche im konkreten Fall berührt sind. Die Federführung für ein koordiniertes Verfahren auf kantonaler Ebene liegt beim Baudepartement.

Im März 2003 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das neue Kernenergiegesetz. Sollte dieses Gesetz geltendes Recht werden, sind künftig für den Bau von Kernenergieanlagen und für erdwissenschaftliche Untersuchungen keine kantonalen Bewilligungen mehr erforderlich. Die Zuständigkeit für die nach eidgenössischem Recht notwendigen Bewilligungen liegt dann beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Dem Standortkanton wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt. Wird ein Vorhaben gegen den Willen des Standortkantons bewilligt, steht diesem – wie übrigens auch den in ihren schutzwürdigen Interessen betroffenen Gemeinden und Privaten – das Beschwerderecht zu. Ebenso haben die eidgenössischen Räte das Zustimmungserfordernis des Standortkantons bei Bau- und Rahmenbewilligungen für Kernanlagen und bei Bewilligungen für erdwissenschaftliche Untersuchungen aus der bundesrätlichen Vorlage gestrichen. Damit soll künftig verhindert werden, dass die Lösung einer nationalen Aufgabe am Widerstand eines einzelnen Kantons scheitert. Im Gegenzug werden aber dem Standortkanton wie auch den in unmittelbarer Nähe eines vorgesehenen Standortes liegenden Nachbarkantonen und Nachbarländern konkrete Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Vorbereitung eines Rahmenbewilligungsentscheides eingeräumt. Zudem unterliegt dessen Genehmigung durch die eidgenössischen Räte dem fakultativen Referendum.

3. Aus den in der Antwort zu Frage 1 dargelegten Gründen liegt dem Kanton St.Gallen keine Anfrage für einen konkreten Standort vor.
- 4/5. Errichtung und Betrieb eines Endlagers für radioaktive Abfälle sind eine nationale Aufgabe. Die Eignung eines Standortes für eine solche Anlage ist zunächst anhand naturwissenschaftlicher Kriterien, die für die Sicherheit der Anlage entscheidend sind, objektiv zu beurteilen. Darüber hinaus sind Gesichtspunkte der Raumordnung, der Umwelteinwirkungen, des Landschaftsschutzes und der Infrastruktur zu prüfen. Lassen diese anspruchsvollen fachspezifischen Einschätzungen einen Standort als objektiv geeignet erscheinen, muss im nationalen Interesse eine gewisse Solidarität gelten, ohne welche die übergeordnete Aufgabe nicht erfüllt werden kann. Es ist daher konsequent, wenn im neuen eidgenössischen Kernenergiegesetz die Bewilligungszuständigkeiten beim Bund konzentriert werden. Die Regelung entspricht auch derjenigen im Bereich anderer Bundesaufgaben (so z.B. bei Eisenbahnanlagen und bei Anlagen der Landesverteidigung). Im Unterschied zu diesen Bereichen gewährt aber das noch nicht in Kraft stehende neue Recht den Kantonen in den massgeblichen Bewilligungsverfahren immerhin verschiedene Mitwirkungs- und Parteirechte. Dieses mehrfache Instrumentarium ermöglicht es den Kantonen, aber auch den Gemeinden und weiteren Betroffenen, ihre berechtigten Anliegen geltend zu machen.

23. April 2003

Wortlaut der Interpellation 51.03.10

Interpellation Büeler-Flawil: «Welche Atommülllager-Standorte sind im Kanton St.Gallen noch aktuell?»

Die NAGRA hat den Schlussbericht zu den Untersuchungen für ein Atommülllager für hochaktive, radioaktive Abfälle im Zürcher Weinland (Benken ZH) dem Bundesrat abgeliefert.

Die Bürgerschaft des Kantons Nidwalden hat letztes Jahr ein mögliches Lager im Wellenberg für schwach- und mittelradioaktiven Abfall abgelehnt. Nach wie vor ist in der Schweiz keine

definitive Lagerstätte für diesen Abfall vorhanden. Somit wird die NAGRA mit der Standort-suche von Neuem beginnen müssen. Es ist zu befürchten, dass Standorte im Kanton St.Gallen wieder aktuell werden können.

In dieser Situation steht auch das Mitbestimmungsrecht der Kantone unter Druck. In Zukunft soll der Bund alleine über die Lagerstätten entscheiden können.

In diesem Zusammenhang stellen sich erneut Fragen für den Kanton St.Gallen:

1. Welche Standorte für NAGRA-Bohrungen im Kanton St.Gallen kommen für eine erneute Evaluation in Frage?
2. Welche Amtsstelle wäre im Kanton für eine Bohrbewilligung zuständig?
3. Wurde der Kanton zu diesen Standorten erneut angefragt?
4. Wenn ja, wie würde sich die Regierung zu einer Standortanfrage für neue Probebohrungen stellen?
5. Wie stellt sich die Regierung dazu, dass in Zukunft die Kantone keine Mitbestimmung mehr haben sollen?»

18. Februar 2003